II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. April 1988

über die Erstattungsbeträge und die Zahlung von Vorschüssen für die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1400/86 gewährten Beihilfen

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(88/286/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1400/86 des Rates vom 6. Mai 1986 zur Einführung einer gemeinsamen Maßnahme zur Förderung der Landwirtschaft durch Verbesserung der Zucht von Fleischrinderrassen in bestimmten benachteiligten Gebieten Frankreichs (1), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die von Frankreich beim Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, einzureichenden Anträge auf Erstattungen und die Zahlung von Vorschüssen müssen bestimmte Angaben enthalten, damit die Übereinstimmung der Ausgaben mit der Verordnung (EWG) Nr. 1400/86 und dem von Frankreich vorgelegten Programm, das die Kommission gemäß Artikel 3 Absatz 3 der genannten Verordnung genehmigt hat, geprüft werden kann.

Um eine wirksame Kontrolle zu ermöglichen, muß Frankreich die diesbezüglichen Belege nach Zahlung der letzten Erstattung drei Jahre lang zur Verfügung der Kommission halten.

Um die in Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1400/86 vorgesehene Zahlung der Vorschüsse durchzuführen, sind die diesbezüglichen Modalitäten und Verfahren genau festzulegen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die in Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1400/86 genannten Anträge auf Erstattungen müssen den in den Anhängen I bis III aufgeführten Tabellen entsprechen.

(2) Mit seinem ersten Antrag auf Erstattung übermittelt Frankreich der Kommission die einzelstaatlichen Durchführungs- und Kontrollvorschriften sowie die Verwaltungsanweisungen, Formulare und alle weiteren Unterlagen betreffend die administrative Durchführung der Maßnahme.

Artikel 2

Für eine Zeit von drei Jahren nach Zahlung der letzten Erstattung hält Frankreich alle in seinem Besitz befindlichen Belege oder beglaubigten Abschriften davon, anhand deren die in der Verordnung (EWG) Nr. 1400/86 vorgesehenen Beihilfen bewilligt und die Anträge auf Erstattungen und Vorschüsse gestellt worden sind, zur Verfügung der Kommission.

Artikel 3

Die in Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1400/86 genannten Vorschußanträge müssen den in den Anhängen IV und V. 1 bis V. 6 aufgeführten Tabellen entsprechen.

(1) ABl. Nr. L 128 vom 14. 5. 1986, S. 1.

Artikel 4

(1) Die Vorschüsse des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, können höchstens 80 % der Gemeinschaftsbeteiligung an der Finanzierung der vorgesehenen Ausgaben im Bezugsjahr entsprechen.

(2) Die Vorschüsse, die in dem Jahr, für das sie gezahlt worden sind, nicht ausgegeben werden, werden von dem für das nächste Jahr zu zahlenden Vorschuß abgezogen.

(3) Die Vorschüsse für das folgende Jahr dürfen erst gezahlt werden, wenn die nachstehenden Unterlagen der Kommission übermittelt worden sind:

— entweder ein gemäß der in Anhang VI aufgeführten Tabelle aufgestellter Bericht über den Verlauf der Arbeiten während des Vorjahres, für das Vorschüsse gezahlt worden sind

— oder der gemäß Artikel 1 Absatz 1 aufgestellte endgültige Erstattungsantrag.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an Frankreich gerichtet.

Brüssel, den 27. April 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

ANHANG I

Antrag auf Erstattung der 19.. getätigten Ausgaben im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1400/86 zur Einführung einer gemeinsamen Maßnahme zur Förderung der Landwirtschaft durch Verbesserung der Zucht von Fleischrinderrassen in bestimmten benachteiligten Gebieten Frankreichs (1)

ZUSAMMENFASSENDE TABELLE

(in ffrs)

1	2	3	4	5	6
Art der Maßnahme	Ausgaben Frankreichs	Erstattungsfähige Ausgaben Frankreichs	Beim EAGFL beantragte Erstattung	Vom EAGFL bereits bezahlter Vorschuß	Zu erstattender Restbetrag
Kollektive Bodenverbesserungsarbeiten (Gesamtbetrag des Anhangs II.1)					
Verbesserung der Zuchtbedingungen für Rinder (Gesamtbetrag des Anhangs II.2 a) und b)					
Verstärkung von Leistungskontrollen bei Bullen (Gesamtbetrag des Anhangs II.3)					
Forstwirtschaftliche Maßnahmen (Gesamtbetrag des Anhangs II.4)					
Verbesserung der ländlichen Infrastruktur (Gesamtbetrag des Anhangs II.5)					
Maßnahmen zur Unterstützung (Gesamtbetrag des Anhangs II.6)					
Insgesamt					
Wiedereinziehungen (Gesamtbetrag des Anhangs III)					
Insgesamt netto					

Erklärung, die zusammen mit dem Erstattungsantrag für die in Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1400/86 getätigten Ausgaben vorzulegen ist

Es wird bestätigt, daß:

a) die Arbeiten und die Ausgaben, für welche eine Erstattung beantragt wird, gemäß dem von der Kommission gebilligten Programm durchgeführt worden sind;

b) Frankreich über Mittel für eine wirksame Kontrolle der Faktoren verfügt, die zur Berechnung der für eine Erstattung aus dem Fonds in Betracht kommenden gezahlten Beihilfen dienen;

c) die Maßnahmen in den benachteiligten Gebieten des Massif Central im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (2) durchgeführt werden, in denen die Fläche der Dauerweiden mindestens 65 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche je Gemeinde ausmacht, ausgenommen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 des Rates (3) genannten Gebiete;

(1) Es wird darauf hingewiesen, daß die in Artikel 7 der Verordnung vorgesehenen Angaben ebenfalls der Kommission zu übermitteln sind.
Sollten die nach dieser Verordnung vorgesehenen Hilfen in künftige integrierte Programme einbezogen werden, so sind diese Ausgaben entsprechend zu kennzeichnen.
(2) ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 197 vom 27. 7. 1985, S. 1.

d) die Beihilfen für die Rinderzucht nur Rinder von Fleischrassen oder verschiedenen Kreuzungen von Fleischrassen betreffen;

e) keine Ausgabenerstattung für Interventionen oder Arbeiten beantragt wird, für die Beihilfen gemäß Artikel 17 oder Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates [1] gewährt werden oder für die Gemeinschaftsbeihilfen im Rahmen anderer gemeinsamer Maßnahmen im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates [2] gewährt werden können;

f) sich die erstattungsfähigen Ausgaben aus tatsächlichen Ausgaben ergeben, wobei die Begrenzungen und Bedingungen von Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1400/86 eingehalten werden;

g) die Gewährung der Beihilfen nach dem 1. August 1987 beschlossen wurde;

h) die Begünstigten über den von der Gemeinschaft stammenden Anteil der Mittel ordnungsgemäß unterrichtet worden sind;

i) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge die Gemeinschaftsregelungen für die Eröffnung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bau- bzw. Lieferaufträge gemäß den Richtlinien 71/305/EWG des Rates [3] und 77/62/EWG des Rates [4] eingehalten worden sind.

Datum, Stempel und Unterschrift der zuständigen Behörde:

---

[1] ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
[3] ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5.
[4] ABl. Nr. L 13 vom 15. 1. 1977, S. 1.

ANHANG II.1

Antrag auf Erstattung der 19.. im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1400/86 getätigten Ausgaben

Kollektive Bodenverbesserungsarbeiten : Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Departement	Anzahl der Organisationen	Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe	Art der Arbeiten	Von den Arbeiten betroffene Flächen (in ha, ar, m^2)	Gesamtkosten der Arbeiten (ffrs)	Von Frankreich getätigte tatsächliche Ausgaben (ffrs)	Erstattungafähige Ausgaben (ffrs)	Beim EAGFL beantragte Erstattung (ffrs)
			(1)	(2)				
Entwässerung								
Melioration von Weideland								
Flurbereinigung mit Folgearbeiten								
Insgesamt								

(1) Für alle Departements ist die Art der Arbeiten anzugeben.

(2) Flächen, anhand derer die Beihilfen berechnet werden.

ANHANG II.2

Antrag auf Erstattung der 19.. im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1400/86 getätigten Ausgaben

Verbesserung der Zuchtbedingungen für Fleischrinder: Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe b) der Verordnung

a) *Gemeinschaftlich genutztes Material für die Futterproduktion* (ausgenommen Material für die Forstwirtschaft)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Departement	Art der Investitionen	Anzahl der Investitionen	Anzahl der Organisationen	Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe	Gesamtkosten der Investitionen	Von Frankreich getätigte tatsächliche Ausgaben (ffrs)	Erstattungsfähige Ausgaben (ffrs)	Beim EAGFL beantragte Erstattung (ffrs)
	(1)							
Insgesamt								

(1) Für alle Departements ist die Art jedes Investitionstyps anzugeben.

b) *Verbesserung der Tiergesundheit*

1	2	3	4	5	6
Departement	Art der gesundheitlichen Maßnahme	Gesamtkosten der Maßnahme (ffrs)	Von Frankreich getätigte tatsächliche Ausgaben (ffrs)	Erstattungsfähige Ausgaben (ffrs)	Beim EAGFL beantragte Erstattungen (ffrs)
		(1)	(1)	(1)	(1)
Insgesamt					

(1) Nach Art der gesundheitlichen Maßnahme und nach Departement aufzuschlüsseln.

ANHANG II.3

Antrag auf Erstattung der 19.. im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1400/86 getätigten Ausgaben

Verstärkung von Leistungskontrollen bei Fleischbullen : Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c) der Verordnung

1	2	3	4	5	6	7	8
Departement	Art der Maßnahme	Anzahl der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe	Anzahl der Bullen (erste Auswahl)	Gesamtkosten der Maßnahmen (ffrs)	Von Frankreich getätigte tatsächliche Ausgaben (ffrs)	Erstattungsfähige Ausgaben (ffrs)	Beim EAGFL beantragte Erstattung (ffrs)
Insgesamt							

ANHANG II.4

Antrag auf Erstattung der 19.. im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1400/86 getätigten Ausgaben

Forstwirtschaftliche Maßnahmen : Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe d) der Verordnung

1	2	3	4	5	6	7
Departement	Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe	Investitionseinheiten	Kosten (ffrs)	Von Frankreich getätigte tatsächliche Ausgaben (ffrs)	Erstattungsfähige Ausgaben (ffrs)	Beim EAGFL beantragte Erstattung (ffrs)
		(1)				
Aufforstung (2)						
Forstwirtschaftliche Melioration						
Hecken						
Forstwege						
Flurbereinigung						
Material für die Forstwirtschaft (3)						
Insgesamt						

(1) Angabe der Fläche (in ha, ar, m²), außer bei den Rubriken „Forstwege" (Anhang der Länge in Metern) und „Material für die Forstwirtschaft" (Angabe der Anzahl gekaufter Stücke).
(2) Gegebenenfalls unterscheiden zwischen Aufforstung und Wiederaufforstung durch Verwendung von zwei getrennten Zeilen.
(3) Ausschließlich kollektive Ausrüstungen für die Bewirtschaftung der Waldflächen.

ANHANG II.5

Antrag auf Erstattung der 19.. im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1400/86 getätigten Ausgaben

Verbesserung der ländlichen Infrastruktur: Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe e) der Verordnung

1	2			3	4	5	6	7	8
Departement	Anzahl der versorgten Haushalte betreffend			Länge der betreffenden Wege (Meter)	Gesamtkosten der Arbeiten (ffrs)	Finanzielle Beiträge der Begünstigten (ffrs)	Gesamtausgaben Frankreichs (ffrs)	Erstattungsfähige Ausgaben (ffrs)	Beim EAGFL beantragte Erstattung (ffrs)
	landwirtschaftliche Betriebe	von der Lanwirtschaft abhängende Einwohner	andere Dorfbewohner						
						(1)			
Stromversorgung				X					
Trinkwasserversorgung				X					
Bau von Wegen									
Ausbau von Wegen									
Insgesamt									

(1) Die finanzielle Beteiligung des Begünstigten darf 10 % der Kosten für die Arbeiten nicht unterschreiten.

ANHANG II.6

Antrag auf Erstattung der 19.. im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1400/86 getätigten Ausgaben

Maßnahmen zur Unterstützung: Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe f) zu der Verordnung

1	2	3	4	5	6	7	8
Departement	Identifizierung der Techniker	Datum der Einstellung	Art der Aufgaben	Tatsächliche Kosten der Unterstützungsmaßnahmen (ffrs)	Gesamtausgaben Frankreichs (ffrs)	Erstattungsfähige Beihilfen (ffrs)	Beim EAGFL beantragte Erstattung (ffrs)
	(1)			(2)	(3)	(3)	
Verstärkung der technischen Hilfe							
Maßnahmen zur Sensibilisierung							
Insgesamt							

(1) Höchstens 14 neu eingestellte Techniker.

(2) Tatsächliche Kosten je Techniker im Laufe des betreffenden Jahres.

(3) Es ist das System der degressiven Beihilfe während des Zeitraums der gemeinsamen Maßnahme zu erklären (die Gesamtbeihilfe ist auf 80 % der tatsächlichen Kosten beschränkt.

ANHANG III

Während des Jahres 19.. erfolgte Wiedereinziehungen für die nach der Verordnung (EWG) Nr. 1400/86 gezahlten Beihilfen

1	2	3	4	5	6	7
Departement	Codenummer des Begünstigten	Wiedereingezogene einzelstaatliche Beihilfe	Wiedereingezogene erstattungsfähige Beihilfe	Von dem Zuschuß des EAGFL abzuziehender Betrag	Betreffende Maßnahme und Grund der Wiedereinziehung	Gegebenenfalls Codenummer der Mitteilung nach der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 des Rates (1) (2)
Insgesamt						

(1) ABl. Nr. L 36 vom 10. 2. 1972, S. 1.

(2) Die Vorlage dieser Tabelle schließt die Übersendung der Dokumente gemäß den Artikeln 3 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 betreffend die Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems auf diesem Gebiet nicht aus.

Falls die Wiedereinziehung einen mit der vorgenannten Verordnung mitgeteilten Fall einer Unregelmäßigkeit betrifft, muß folglich die Nummer, unter der der Fall mitgeteilt worden ist, angegeben werden.

Datum, Stempel und Unterschrift der zuständigen Behörde :

ANHANG IV

Antrag auf Zahlung des Vorschusses für das Jahr 19.. für die Ausgaben, die voraussichtlich im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1400/86 zur Einführung einer gemeinsamen Maßnahme zur Förderung der Landwirtschaft durch Verbesserung der Zucht von Fleischrinderrassen in bestimmten benachteiligten Gebieten Frankreichs zu tätigen sind (1)

ZUSAMMENFASSENDE TABELLE

(in ffrs)

1	2	3	4	5
Art der Maßnahme	Vorgesehene Ausgaben Frankreichs	Von Frankreich vorgesehene erstattungsfähige Ausgaben	Beim EAGFL voraussichtlich zu beantragende Erstattung	Beim EAGFL beantragter Vorschuß
Kollektive Bodenverbesserungsarbeiten (Gesamtbetrag des Anhangs V.1)				
Verbesserung der Zuchtbedingungen für Rinder (Gesamtbetrag des Anhangs V.2 a) und b))				
Verstärkung von Leistungskontrollen bei Bullen (Gesamtbetrag des Anhangs V.3)				
Forstwirtschaftliche Maßnahmen (Gesamtbetrag des Anhangs V.4)				
Verbesserung der ländlichen Infrastruktur (Gesamtbetrag des Anhangs V.5)				
Maßnahmen zur Unterstützung (Gesamtbetrag des Anhangs V.6)				
Insgesamt				

Es wird bestätigt, daß :

a) die Arbeiten und die Ausgaben, die durchgeführt bzw. getätigt werden sollen, dem von der Kommission gebilligten Programm entsprechen ;

b) keine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1400/86 für Investitionen oder Arbeiten beantragt wird, für die Beihilfen gemäß Artikel 17 oder Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 gewährt werden oder für die Gemeinschaftsbeihilfen im Rahmen anderer gemeinsamen Maßnahmen im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 gewährt werden können ;

c) die in der Spalte 2 oder 3 aufgeführten Kosten den Ausgaben entsprechen, die während des Jahres, für das die Vorschüsse beantragt werden, zu tätigen sind ;

d) die zur Deckung des einzelstaatlichen finanziellen Beitrags bestimmten Mittel verfügbar sind und während des Jahres, für das die Vorschüsse beantragt werden, gezahlt werden ;

e) die Vorschüsse den Einrichtungen und den Landwirten zur Verfügung gestellt werden, die während des Jahres, für das die Vorschüsse beantragt werden, die finanzielle Last der Arbeiten tragen ;

f) die in dem vorstehenden Gedankenstrich genannten Begünstigten bei der Zahlung der Beihilfen über den von der Gemeinschaft stammenden Anteil der Mittel in geeigneter Weise unterrichtet werden (ein Informationsvermerk über das diesbezügliche Verfahren liegt diesem Antrag bei) ;

g) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge die Gemeinschaftsregelungen für die Eröffnung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bau bzw. Lieferaufträge gemäß den Richtlinien 71/305/EWG und 77/62/EWG eingehalten worden sind.

Datum, Stempel und Unterschrift der zuständigen Behörde :

(1) Sollten die nach dieser Verordnung vorgesehenen Hilfen in künftige integrierte Programme einbezogen werden, so sind diese Ausgaben entsprechend zu kennzeichnen.

ANHANG V.1

Antrag auf Zahlung des Vorschusses für das Jahr 19.. für die Ausgaben, die voraussichtlich im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1400/86 zu tätigen sind

Kollektive Bodenverbesserungsarbeiten : Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Departement	Anzahl der Organisationen	Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe	Art der Arbeiten	Von den Arbeiten vorgesehene Flächen (in ha, ar, m²)	Vorgesehene Gesamtkosten (ffrs)	Von Frankreich vorgesehene Ausgaben (ffrs)	Vorgesehene erstattungsfähige Ausgaben (ffrs)	Vorgesehene zu beantragende Erstattungen (ffrs)	Beim EAGFL beantragter Vorschuß (ffrs)
			(1)	(2)					
Entwässerung									
Melioration von Weideland									
Flurbereinigung mit Folgearbeiten									
Insgesamt									

(1) Für alle Departements ist die Art der Arbeiten anzugeben.

(2) Flächen, anhand deren die Beihilfen berechnet werden.

ANHANG V.2

Antrag auf Zahlung des Vorschusses für das Jahr 19.. für die Ausgaben, die voraussichtlich im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1400/86 zu tätigen sind

Verbesserung der Zuchtbedingungen für Fleischrinder: Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe b) der Verordnung

a) *Gemeinschaftlich genutztes Material für die Futterproduktion* (ausgenommen Material für die Forstwirtschaft)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Departement	Art der Investitionen	Anzahl der Investitionen	Anzahl der Organisationen	Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe	Vorgesehene Gesamtkosten der Investitionen (ffrs)	Von Frankreich vorgesehene Ausgaben (ffrs)	Vorgesehene erstattungsfähige Ausgaben (ffrs)	Vorgesehene zu beantragende Erstattungen (ffrs)	Beim EAGFL beantragter Vorschuß (ffrs)
	(1)								
Insgesamt									

(1) Für alle Departements ist die Art jedes Investitionstyps anzugeben.

b) *Verbesserung der Tiergesundheit*

1	2	3	4	5	6	7
Departement	Art der gesundheitlichen Maßnahme	Vorgesehene Gesamtkosten der Maßnahme (ffrs)	Von Frankreich vorgesehene Ausgaben (ffrs)	Vorgesehene erstattungsfähige Ausgaben (ffrs)	Beim EAGFL vorgeschlagene zu beantragende Erstattung (ffrs)	Beim EAGFL beantragter Vorschuß (ffrs)
	(1)					
Insgesamt						

(1) Nach Art der gesundheitlichen Maßnahme und nach Departement aufzuschlüsseln.

ANHANG V.3

Antrag auf Zahlung des Vorschusses für das Jahr 19.. für die Ausgaben, die voraussichtlich im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1400/86 zu tätigen sind

Verstärkung von Leistungskontrollen bei Fleischbullen : Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c) der Verordnung

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Departement	Art der Maßnahme	Anzahl der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe	Anzahl der Bullen (erste Auswahl)	Vorgesehene Gesamtkosten der Maßnahmen (ffrs)	Von Frankreich vorgesehene Ausgaben (ffrs)	Vorgesehene erstattungsfähige Ausgaben (ffrs)	Vorgesehene zu beantragende Erstattung (ffrs)	Beim EAGFL zu beantragender Vorschuß (ffrs)
Insgesamt								

ANHANG V.4

Antrag auf Zahlung des Vorschusses für das Jahr 19.. für alle Ausgaben, die voraussichtlich im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1400/86 zu tätigen sind

Forstwirtschaftliche Maßnahmen : Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe d) der Verordnung

1	2	3	4	5	6	7	8
Departement	Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe	Investitionseinheiten	Vorgesehene Kosten (ffrs)	Von Frankreich vorgesehene Ausgaben (ffrs)	Vorgesehene erstattungsfähige Ausgaben (ffrs)	Vorgesehene zu beantragende Erstattung (ffrs)	Bei EAGFL beantragter Vorschuß (ffrs)
		(1)					
Aufforstung (2)							
Forstwirtschaftliche Melioration							
Hecken							
Forstwege							
Flurbereinigung							
Material für die Forstwirtschaft (3)							
Insgesamt							

(1) Angabe der Fläche (in ha, ar, m²), außer bei den Rubriken „Forstwege" (Angabe der Länge in Metern) und „Material für die Forstwirtschaft" (Angabe der Anzahl gekaufter Stücke).

(2) Gegebenenfalls unterscheiden zwischen Aufforstung und Wiederaufforstung durch Verwendung von zwei getrennten Zeilen.

(3) Ausschließlich kollektive Ausrüstungen für die Bewirtschaftung der Waldflächen.

ANHANG V.5

Antrag auf Zahlung des Vorschusses für das Jahr 19.. für die Ausgaben, die voraussichtlich im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1400/86 zu tätigen sind

Verbesserung der ländlichen Infrastruktur: Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe e) der Verordnung

1	2			3	4	5	6	7	8	9
Departement	Anzahl der versorgten Haushalte betreffend			Länge der betreffenden Wege (Meter)	Vorgesehene Gesamtkosten der Arbeiten (ffrs)	Vorgesehene finanzielle Beiträge der Begünstigten (ffrs)	Vorgesehene Gesamtkosten Frankreichs (ffrs)	Vorgesehene erstattungsfähige Ausgaben (ffrs)	Vorgesehene zu beantragende Ertattung (ffrs)	Beim EAGFL beantragter Vorschuß (ffrs)
	landwirtschaftliche Betriebe	von der Landwirtschaft abhängende Einwohner	andere Dorfbewohner							
						(1)				
Stromversorgung										
Trinkwasserversorgung										
Bau von Wegen										
Ausbau von Wegen										
Insgesamt										

(1) Die finanzielle Beteiligung des Begünstigten darf 10 % der Kosten nicht unterschreiten.

ANHANG V.6

Antrag auf Zahlung des Vorschusses für das Jahr 19.. für die Ausgaben, die voraussichtlich im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1400/86 zu tätigen sind

Maßnahmen zur Unterstützung : Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe f) der Verordnung

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Departement	Identifizierung der Techniker	Datum der Einstellung	Art der Aufgaben	Vorgesehene Kosten der Unterstützungs-maßnahmen (ffrs)	Vorgesehene Ausgaben Frankreichs (ffrs)	Vorgesehene erstattungsfähige Ausgaben (ffrs)	Vorgesehene zu beantragende Erstattung (ffrs)	Beim EAGFL beantragter Vorschuß (ffrs)
	(1)	(2)		(3)	(4)	(4)		
Verstärkung der technischen Hilfe								
Maßnahmen zur Sensibilisierung								
Insgesamt								

(1) Höchstens 14 neu eingestellte Techniker.

(2) Oder das für die Einstellung vorgesehene Datum.

(3) Tatsächliche Kosten je Techniker im Laufe des betreffenden Jahres.

(4) Es ist das System der degressiven Beihilfe während des Zeitraums der gemeinsamen Maßnahme zu erklären (die Gesamtbeihilfe ist auf 80 % der tatsächlichen Kosten beschränkt).

ANHANG VI

Bericht über die Verwendung der für 19.. im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1400/86 gezahlten Vorschüsse

1	2			3			4			5		
Departement	Gesamtkosten der Maßnahmen			Gesamtausgaben Frankreichs			Erstattungsfähige Gesamtausgaben			Vorschüsse		
	vorgesehen	tatsächlich	%	vorgesehen	tatsächlich	%	vorgesehen	tatsächlich	%	erhalten	gezahlt	%
	(1)	(2)	(5)	(1)	(2)	(5)	(1)	(2)	(5)	(3)	(4)	(5)
Kollektive Bodenverbesserungsarbeiten												
Verbesserung der Zuchtbedingungen für Fleischrinder												
Verstärkung von Leistungskontrollen bei Fleischbullen												
Forstwirtschaftliche Maßnahmen												
Verbesserung der ländlichen Infrastruktur												
Maßnahmen zur Unterstützung												
Insgesamt												

(1) Zahlen in den Anhängen IV, V.1 bis V.6 aufgeführt.

(2) Während des Jahres, für das der Vorschuß gewährt worden ist.

(3) Vom EAGFL erhaltene Vorschüsse.

(4) Den Begünstigten, die die finanzielle Last der Maßnahmen tragen, gezahlte Vorschüsse.

(5) Falls der Prozentsatz geringer als 80 oder höher als 120 ist, ist eine Erklärung auf einem getrennten Blatt beizufügen.

Datum, Stempel und Unterschrift der zuständigen Behörde: